

(2) Zum Schiedsmann sollen nur solche Bürger gewählt werden, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen und die zur Ausübung des Schiedsmannsamtes erforderlichen charakterlichen und politischen Voraussetzungen besitzen.

## § 5

### **Abberufung von Schiedsmännern**

Ist eine zur Ausübung des Schiedsmannsamtes ungeeignete Person zum Schiedsmann gewählt worden oder ergibt sich nachträglich, daß sie zum Schiedsmannsamt ungeeignet oder unfähig ist, so kann die Volksvertretung diesen Schiedsmann auf Antrag der Justizverwaltungsstelle abberufen.

## § 6

### **Verpflichtung**

(1) Die Schiedsmänner werden von dem Direktor des Kreisgerichts in einer gemeinsamen Sitzung feierlich verpflichtet.

(2) Wird ein Schiedsmann nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt, so ist eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

## § 7

### **Stellvertretung**

(1) Die Vertretung eines vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhinderten Schiedsmannes ist durch die Justizverwaltungsstelle einem benachbarten Schiedsmann zu übertragen.

(2) Ist ein Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder wird er von den Parteien abgelehnt